

**Merkblatt**  
**Zur Beachtung bei der Herstellung bzw. Erneuerung**  
**von Grundstücksentwässerungsanschlüssen**

**Bedingungen – Richtlinien**

1. Die genehmigten Bauzeichnungen müssen während der Ausführung stets an der Baustelle vorhanden sein.
2. Richtungen und Gefälle sowie die eingeschriebenen Rohrweiten und Baustoffe sind genau einzuhalten. Werden Änderungen gegenüber den genehmigten Zeichnungen vorgenommen, müssen die Bestandspläne zur Erteilung der Nachtragsgenehmigung nochmals eingereicht werden.
3. Das Nivellement wurde nicht geprüft. Es wird daher von Seiten der Gemeinde für die Richtigkeit des im Projekt angegebenen Nivellements keine Verantwortung übernommen.
4. Sind Kanalanschlussarbeiten im Straßenkörper erforderlich, so sind sie von zugelassenen Tiefbaufirmen auszuführen. Für Schäden, die bei den Anschlussarbeiten am gemeindlichen Kanal entstehen, haftet der Bauherr. Entstehende Kosten zur Schadensbehebung gehen zu Lasten des Bauherrn. Die Ausführung der Arbeiten beantragt die ausführende Tiefbaufirma bei der Ordnungsbehörde. Mindestens 2 Tage vor Einbau der Anschlussleitung ist bei den Gemeindewerken (Tel.: 02774/915-152 oder –150) eine Einweisung vor Ort zu beantragen. **Die eingebaute Anschlussleitung im öffentlichen Verkehrsraum wird in jedem Fall von den Gemeindewerken bei offener Baugrube und auf Antrag abgenommen.**

Falls die Abnahme des Anschlusses mehr als zwei Anfahrten erfordert, werden die dadurch anfallenden Kosten dem Bauherrn in Rechnung gestellt. Die Kanalanschlussarbeiten im Straßenkörper können auch von der Vertragsfirma der Gemeindewerke Eschenburg ausgeführt werden. Die Kosten gehen dann zu Lasten des Bauherrn in der tatsächlich entstandenen Höhe.

5. Falls die öffentlichen Entwässerungsleitungen noch nicht mit Abzweigungen versehen sind, müssen die Abzweigstutzen nachträglich durch Anbohrung der Hauptleitung eingebaut werden. Die Anschlüsse müssen druckdicht hergestellt sein. Der Einbau erfolgt gemäß den Arbeitsanweisungen der Steinzeug-Gesellschaft (oder gleichwertig).
6. Ist die Nennweite der Hauptleitung kleiner als DN 300 bei Betonrohren und kleiner als DN 350 bei Steinzeugrohren, kann der Anschluss nicht durch Anbohren hergestellt werden. Deshalb muss ein Abzweigstück druckdicht in die Hauptleitung mit Manschettendichtungen nach den Arbeitsanweisungen der Rohrhersteller eingebaut werden.
7. Die Entwässerungsanlage ist mit Reinigungsöffnungen bzw. Schächten nach DIN 1986 auszurüsten.
8. Es ist mit Rückstau aus der öffentlichen Kanalisation bis auf Straßenniveau zu rechnen. Alle Einlaufstellen unter dieser Höhe sind mit zugelassenen Rückstausicherungen oder durch eine Abwasserhebeanlage gegen Rückstau zu sichern. Die nicht gefährdeten Ablaufstellen müssen über eine getrennte Sammelleitung ohne Rückstausicherung entwässert werden.

## 9. Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

Die Grundstücksentwässerungsleitungen sind richtig zugeordnet, im Trennsystem an die gemeindliche Schmutzwasser- und Regenwasserkanalisation, anzuschließen.

Bei dem Mischsystem gibt es nur eine Anschlussmöglichkeit.

Um Fehlanlüsse zu vermeiden, muss die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Farbprüfung untersucht werden. Die Gemeindewerke Eschenburg führen dieser Untersuchung nach Anmeldung, durch den Bauherrn oder dessen Vertreter, durch, wenn die Grundleitungen vollständig eingebaut sind und mit Wasser beschickt werden können.

**Diese Anmeldung muss mindestens 2 Tage vor der Abnahme erfolgen. (telefonisch unter.: 0 27 74/915-152 oder –150)**

Das Abnahmeprotokoll zu dieser Untersuchung ist Voraussetzung für die Ingebrauchnahme des Gebäudes.

Damit eine Farbmittelzuführung in die Regenfallrohre vom Boden aus ohne Leitereinsatz möglich ist, sind die Regenfallrohre mit einer Reinigungsklappe oder Schiebemuffe zu versehen.

- 9a. Nachweis über Zuleitungskanäle
10. Bei Entwässerungsanlagen im Trennverfahren sind für Schmutzwasser und Regenwasser getrennte Schächte vorzusehen. Reinigungsrohre für Schmutzwasser und Regenwasser dürfen nicht in einem gemeinsamen Schacht verlegt werden.
11. Aufgrund der beim Bauamt vorliegenden Bestandsunterlagen ist keine eindeutige Zuordnung der vorhandenen Hausanschlussleitungen möglich. Nach Freilegen der Anschlüsse ist deshalb die Zuordnung in Regen- bzw. Schmutzwasseranschluss durch geeignete Untersuchungsmethoden (z. B. Farbprobe) vorzunehmen. Falls erforderlich ist die Technische Bauabteilung (0 27 74/915-152 oder –150) hinzuzuziehen.
12. Die Einfahrts-, Hof- und Kfz-Stellflächen sind durchlässig in versickerungsgünstiger Bauweise herzustellen.
13. Bei versiegelten Flächen muss sichergestellt werden, dass kein Oberflächenwasser auf Straßengelände abfließt. Das von versiegelten Flächen ablaufende Wasser muss auf den Flächen des Grundstücks versickern.
14. Bei Mischwasserkanalisation ist der Anschluss von Drainageleitungen an die öffentliche Kanalisation **nicht** zulässig.  
**Anfallendes Drainagewasser ist auf dem Grundstück zur Versickerung zu bringen.**

Sie ersparen sich und uns viel Mühe und Ärger, wenn Sie diese Hinweise beachten.

Wir danken für Ihr Verständnis.

Eschenburg, im Dezember 2011

Ihre Gemeindewerke Eschenburg